

10.03.04

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

TOP 20 der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 2 Satz 3 – neu -,

Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 BetrPrämDurchfG))

In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

“Die betriebsindividuellen Beträge nach den Sätzen 1 und 2 sowie Absatz 4 werden um 35 vom Hundert gekürzt.“

b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 Nr. 2 sind nach den Wörtern „Verordnung (EG) Nr. 1782/2003“ die Wörter „um 35 vom Hundert gekürzt“ einzufügen.

bb) Die Sätze 2 und 3 sind durch folgenden Satz zu ersetzen:
„Der nach Satz 1 und den Absätzen 2 und 4 einbehaltene Betrag der regionalen Obergrenze wird auf die beihilfefähigen Flächen je Hektar aufgeteilt.“

...

Begründung:

Der Antrag zielt darauf ab, die extensive Grünlandwirtschaft mit ihren positiven Auswirkungen auf Artenvielfalt, Bodenschutz und Landschaftsbild zu stärken. Die Grünlandwirtschaft hat in der Vergangenheit nur sehr eingeschränkt von den EU-Direktzahlungen profitiert. Dieses Ungleichgewicht gegenüber anderen landwirtschaftlichen Nutzungen soll mit der vorgeschlagenen Änderung schneller als im Gesetzentwurf der BReg reduziert werden. Anders als nach der Konzeption der Bundesregierung soll daher gleich zu Beginn der Entkopplung ein Sockel für eine bundeseinheitliche Flächenprämie für Acker- und Grünland geschaffen werden. Hierzu wird von der Summe aller nationalen Prämien - der auch im Gesetzentwurf der BReg zur finanziellen Umverteilung zwischen den Regionen vorgesehene - Anteil von 35 Prozent abgezogen und direkt für eine bundesweit einheitliche Flächenprämie verwendet. Diese Flächenprämie ist für Grünland und Ackerland gleich hoch (ca. 114 Euro/ha). Zusammen mit den verbleibenden, nach dem Konzept der Bundesregierung auf die Fläche zu verteilenden Mitteln, werden so gleich zu Beginn der Entkopplung in allen Regionen Grünlandprämien auf einem angemessenen Niveau von ca. 150 €/ha erreicht.

(Die beantragte Änderung des Gesetzestextes erfordert Anpassungen der im Gesetzentwurf angegebenen regionalen Koeffizienten und Verhältniszahlen. Über die entsprechenden Kalkulationsgrundlagen verfügt die Bundesregierung.)